

# Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	<b>149/2002</b>
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Herr Overes
Datum:	26.09.02

## Betreff:

Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen;

hier: Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Bereich der Stadt Olfen sowie Neufestsetzung der Abfallgebührensatzung

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.12.2002	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
12.12.2002	Rat

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olfen beschließt auf Empfehlung des HFB-Ausschusses die vierte Änderungsatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen sowie die Neufassung der Abfallgebührensatzung, die jeweils dem Originalprotokoll beigelegt sind.

<input type="checkbox"/>			
Haushaltsstelle:	Bezeichnung:		
Kosten €	Verwaltungshaushalt	Haushaltsjahr:	
Mittel stehen zur Verfügung		Deckungsvorschlag:	

## Begründung:

Mit Datum vom 17.09.2002 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW eine neue Mustersatzung über die Abfallentsorgung herausgegeben. Die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung dient der Umsetzung der am 01.01.2003 in Kraft tretenden Gewerbeabfallverordnung (BGBI. I, 2002, S. 1938 ff.).

Wesentlicher Kern der Gewerbeabfallverordnung ist, dass nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), eine sog. Pflicht-Restmülltonne der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benutzen muß. Die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung ist in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW erstellt worden. Die neue Mustersatzung orientiert sich im Hinblick auf die Neuregelungen außer-

dem an der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene und der kommunalen Fachverbände, die Ende August 2002 fertiggestellt worden ist.

Insgesamt enthält die neue Muster-Abfallsatzung lediglich in den §§ 6, 11 und 18 Änderungen in Anpassung an die zum 01.01.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfallverordnung. Diese Änderungen sind mit in die Satzung der Stadt Olfen einzuarbeiten.

### **Gebührenkalkulation:**

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2003 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2002 (Stand November 02), die Gebührenbedarfsberechnung 2003, die Abfall-Mengenentwicklung sowie die derzeit vorliegenden Kostenentwicklungen des Kreises Coesfeld, der Entsorgungsfirma Rethmann. Eine wie bisher praktizierte Gebührenreduzierung durch Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage ist mangels Rücklagen nicht mehr möglich. Es ist daher in der Kalkulation zu berücksichtigen, dass etwa 50.000 bis 60.000,- Euro zusätzlich durch die Gebührenzahler aufzubringen sind.

### **Abfallentsorgungskosten**

Aufgrund der Kalkulation der Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld im Jahr 2003 ergeben sich ab dem 01.01.2003 voraussichtlich nachstehende Benutzungsgebühren für die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle.

	Gebühr in EURO je to bzw. Stück im Jahr 2003	Gebühr in EURO je to bzw. Stück im Jahr 2002
Restabfälle (gewichtsbezogener Anteil):	143,15	92,00
Bio- und Grünabfälle:	94,60	94,60
Altholz	34,00	55,00
Elektronikschrott	98,70	98,70
Altpapier / Pappe	43,20	43,20
Kühlgeräte	7,90	7,90
Teppiche	86,80	86,80

Für die Gemeinden, die einen Umschlag der Restabfälle am Standort Coesfeld-Höven vornehmen, ist eine Gebühr für den Umschlag und für den anschließenden Transport zur Entsorgungsanlage von 16.25 €/to vorgesehen, die jedoch für Olfen nicht anfallen, da die Restmüll-Abfälle nach Lünen gefahren werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erhöhung der Entsorgungskosten (siehe oben) vermutlich durch die Senkung der Grundgebühren bei den einzelnen Gefäßen ausgleichen wird.

	Grundgebühr in EURO im Jahr 2003	Grundgebühr in EURO im Jahr 2002
80/120 – 1 – Restmüllgefäß (1,00 Einheit)	18,40	36,80
240- 1 – Restmüllgefäß (2 Einheiten)	36,80	73,60
1.100-1-Restmüllcontainer (10 Einheiten)	184,00	368,00
5.000-1-Restmüllcontainer (42 Einheiten)	772,80	1545,60

Mit Schließung der Deponie Coesfeld-Höven zum Ende des Jahres 2002 werden Restabfälle nicht mehr in einer Entsorgungsanlage des Kreises beseitigt. Das bedeutet, dass für die bei den Gemeinden anfallenden Restabfälle, die nicht dem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, ab dem 01.01.2003, anstatt der derzeitigen Gebühr von 92,00 €/to, nunmehr voraussichtlich eine Gebühr von 143,15 €/to zu entrichten ist; gleichzeitig könnten sich hinsichtlich des Transports der Abfälle zur Entsorgungsanlage höhere Kosten ergeben. Die Entsorgung des Restabfalls wird für die Stadt Olfen über die Anlage in Lünen als Umschlagsort erfolgen.

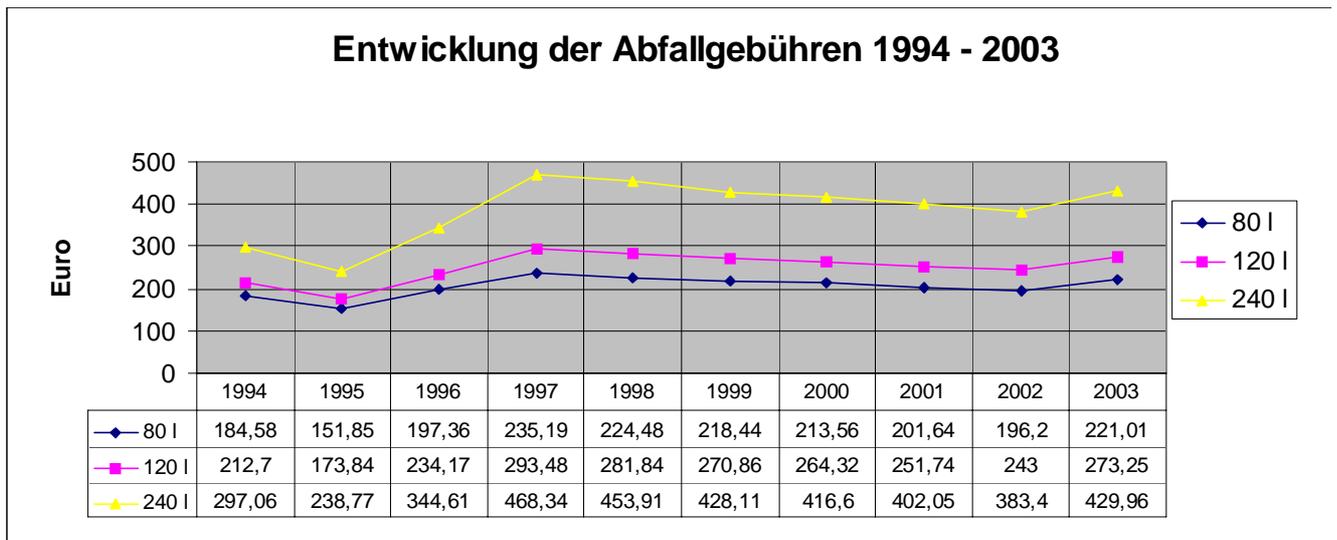
### **Personalkosten**

Auf der Grundlage der erwarteten Personalkosten in 2002 sind die Personalkosten 2003 hochgerechnet worden. Die eingerechnete Kostensteigerung berücksichtigt alle voraussichtlichen und derzeit bekannten Veränderungen in 2003, die kostenerhöhend wirken können, z.B. lineare Lohnerhöhungen, Steigerungsbeträge für Mitarbeiter u.a.m. auf der Basis der neu ermittelten Sätze der KGST inkl. der Kosten für Arbeitsmittel (PC usw.). Die Gesamtsumme der veranschlagten Personalkosten beträgt für das Jahr 2003 insgesamt 32620,74 €

### **Satzungsänderung Kreis Coesfeld**

Bedingt durch die Entsorgung der Restabfälle in der Müllverbrennungsanlage in Oberhausen ab Anfang des Jahres 2003 ist der derzeit in der Abfallsatzung des Kreises Coesfeld enthaltene Katalog der für eine Entsorgung zugelassenen Abfälle (Positivkatalog) zu überarbeiten. Da der Positivkatalog in der Satzung der Stadt Olfen mit dem Katalog des Kreises übereinstimmen muss, ist auch dieser zum 01.01.2003 bei den Gemeinden anzupassen. Der derzeit zur Verfügung stehende Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Es ist davon auszugehen, dass geringe Änderungen durch die Bezirksregierung Münster noch in den Positivkatalog eingearbeitet werden, die die Änderung einiger Schlüsselnummern zur Folge haben. Bis zur Ratssitzung wird die endgültige Fassung vorliegen.

## Entwicklung der Abfallgebühren von 1994 bis zum Jahr 2003



### Biotonne und Grünabfallsammlung auf dem Wertstoffhof

Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich die Abfallmengen im Bereich Grünabfälle gegenüber den veranschlagten Werten deutlich erhöht haben. So wurden bereits im August 02 1600 t Bioabfälle gesammelt und zum Kompostwerk verbracht. Gerechnet wird mit einer Gesamtmenge im Jahr 2002 von mehr als 2400 Tonnen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind in die Gebührenkalkulation 2003 mit einzurechnen. Im Vergleich hierzu sind für das Jahr 2002 lediglich 1960 t geschätzt worden. Es ist auch – bei gleicher Entwicklung – in 2003 von einer Bio-Menge von wenigsten 2450 t auszugehen. Dadurch bedingt sind im Unterschied zu 2002 etwa 40.000 ,-- €mehr zu veranschlagen.

### Anlieferungsverhalten auf dem Wertstoffhof

Nicht nur bedingt durch die Abfallmengen, die auf dem Wertstoffhof der Stadt Olfen abgegeben werden, sondern auch auf Grund der Tatsache, dass wiederholt nicht an die Hausmüllentsorgung der Stadt Olfen angeschlossene Personen Abfälle der abgeben bzw. abzugeben versuchen, führen zu der Überlegung, neben direkten Kontrollen durch Bedienstete der Stadt auch die Einführung eines Ausweises / Berechtigungskarte in Erwägung zu ziehen.

### Abfallgefäße (80 – 240 Liter)

In den letzten Jahren wurde verstärkt festgestellt, dass immer wieder Abfallgefäße „verschwinden“. Der überwiegende Teil wird während des Entleerungsvorganges mit in die Schüttung gefallen sein. Jedoch liegt die Vermutung nahe, dass darüberhinaus auch Abfallgefäße zusätzlich genutzt werden. Hier ist beabsichtigt, eine generelle Überprüfung der im Abgabenbescheid aufgeführten und vor Ort tatsächlich vorhandenen Gefäße durchzuführen. Dieses soll durch die Übersendung von entsprechend farbigen Gebührenmarken erfolgen, die auf die Gefäße geklebt werden. Gefäße ohne oder mit den falschen Marken / Aufklebern werden danach nicht mehr abgefahren.

**Gebührenberechnung:**

Voraussichtliche Gesamtausgaben an fixen Kosten in 2003	<b>346.663,83 €</b>
Voraussichtliche Gesamtausgaben an variablen Kosten in 2003	<b>531.415,25 €</b>
<b>Gesamtkosten (netto)</b>	<b>878.079,08 €</b>
<b>Gesamtkosten (brutto) inkl. d. zusätzl. Anteile 1,1cbm/5cbm</b>	<b>893.600,70 €</b>

Der Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Vergütung gestellte Behältervolumen und die Anzahl der Leerungen unterteilt nach fixen und variablen Kosten. Bei der Ermittlung der Grundgebühr werden die fixen Kosten, wie z.B. die Kosten für die Anzahl der Gefäße sowie zusätzlich für die 1,1 cbm Container die Sonderkosten hierfür hinzugerechnet. Die variablen Kosten werden nach dem Gefäßlitervolumen-Maßstab aufgeteilt und entsprechend der Gefäßgröße multipliziert.

**Berechnung der Abfallgefäße:**

Die Gesamtausgaben der fixen Kosten werden auf die einzelnen Gefäße als Grundgebühr verteilt (hier inkl. der Behältermieten). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mieten 80 bis 240 Liter von den der 1,1 cbm Container zu unterscheiden und entsprechend zu berechnen sind.

Für die Gebühr einer 80, 120 und 240 Liter Tonne beläuft sich der Anteil „Fixe Kosten“ auf 116,90 Euro, während die Grundgebühr für die 1,1 cbm Container wie folgt in die Gebühr einfließen:

4-wöchentlich	3-wöchentlich	2-wöchentlich	wöchentlich	5-cbm
777,22	766,01	885,67	1092,19	1635,14

**Ermittlung der Behälterzahlen sowie der Gesamtliteraufkommens:**

Anzahl d. Abfallgefäße	Abfahren	Liter / Größe	Gesamt Liter
1174	13	80	1220960
1273	13	120	1985880
514	13	240	1603680
3	13	1100	42900
9	26	1100	257400
2	52	1100	114400
1	13	5000	65000
0	18	1100	0
0	0	0	0
2976		Summe:	5290220

Zusätzlich werden nun die variablen Kosten auf das Gefäßvolumen unter Berücksichtigung der Leerungshäufigkeit berechnet (Einzelkosten : Gesamtliterzahl) x (Abfahren x Behältervolumen). Die Summe dieser Berechnungen – abzüglich der „Variablen Einnahmen“ – ergibt für das Jahr 2003 folgende Teilbeiträge:

80 l	104,11	<b>221,01</b>
------	--------	---------------

120 1	156,35	<b>273,25</b>
240 1	313,06	<b>429,96</b>
1,1 cbm 4-wö.	1436,47	<b>2213,69</b>
1,1 cbm 3-wö	1988,37	<b>2754,38</b>
1,1 cbm 2-wö	2872,93	<b>3758,60</b>
1,1cbm wö	5745,87	<b>6838,06</b>
5 cbm	6529,40	<b>8164,54</b>

Die Summe der Teilbeträge ergibt dann die zu zahlende Gesamtgebühr.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der 1,1 cbm Container beim Gewerbe rückläufig ist und daher ebenfalls zur Erhöhung der Gebühren beiträgt.

#### **Hinweise zur 4. Änderungssatzung:**

Zu § 6

§ 6 beruht auf § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 9 Abs. 1 a LAbfG NRW und berücksichtigt die Regelungen in der Gewerbeabfall-Verordnung, die ab dem 1.1.2003 in Kraft tritt. Systematisch ist § 6 wie folgt aufgebaut:

- § 6 Abs. 1 regelt den Anschluß- und Benutzungszwang für Grundstücke, auf denen nur private Haushaltungen vorzufinden sind
- § 6 Abs. 2 regelt den Anschluß- und Benutzungszwang für Grundstücke, auf denen keine privaten Haushaltungen vorzufinden sind, sondern die anderweitig z.B. rein industriell/gewerblich genutzt werden. Hier besteht nunmehr nach § 7 Satz 4 GewAbfV die Pflicht zur Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
- § 6 Abs. 3 regelt den Anschluß- und Benutzungszwang für sog. gemischt genutzte Grundstücke, d.h. solche, auf denen private Haushaltungen und Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorzufinden sind, wie z.B. ein Grundstück mit einem Gebäude, in welchem sich im Erdgeschoss ein Supermarkt und in den weiteren Obergeschossen private Wohnungen befinden. Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes ist auf Antrag möglich.

Die Nutzung eines gemeinsamen Abfallgefäßes ist auf Antrag möglich, z.B. wenn der Stellplatz dafür fehlt, mehrere Restmüllgefäße auf einem gemischt genutzten Grundstück aufzustellen. Eine Pflicht zur Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes für private Haushaltungen und Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die Abfälle zur Beseitigung sind, besteht nicht. Gleichwohl besteht für den einzelnen Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 7 Satz 4 GewAbfV die Pflicht, eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen. In welcher Größe eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zunehmen ist, bestimmt sich nach § 6 der Muster-Satzung. Bei der Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne wird das Gefäßvolumen der Pflicht-Restmülltonne dem Gefäßvolumen für die privaten Haushaltungen hinzugerechnet; d.h. das Gefäßvolumen für die privaten Haushaltungen wird um das Gefäßvolumen der Pflicht-Restmülltonne vergrößert.

Zu § 11:

**Auf die Einführung von Einwohnerequivalenzen wird in dieser Satzung noch verzichtet. Stattdessen soll die Gefäßgröße sowie der Abfuhrhythmus nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger / Abfallbesitzer abgestimmt werden.**

---

Overes  
Amtsleiter

---

Himmelmann  
Bürgermeister